

lungen, insbesondere der Verdächtigenbefragungen und darüber hinaus können sich daraus Impulse zur Aktivierung der Mitwirkung von Verdächtigen ergeben, was wiederum die Beweisführungsmöglichkeiten der Untersuchungsorgane des MfS erweitert.

Die "Beweisanträge" sind als solche im Protokoll zu dokumentieren, Handelt es sich um nicht der Prüfung der Verdachtshinweise dienende oder um nicht realisierbare Maßnahmen, kann ihre Ablehnung wegen fehlenden Sachbezugs zu den in den §§ 96 - 98 StPO (§§ 99 - 102 des neuen Entwurfs) vorgeschriebenen und mit der Verdachtshinweisprüfung angestrebten Abschlußentscheidungen erfolgen. In Übereinstimmung damit ist es nicht erforderlich, derartige Anträge sofort zu realisieren und aus diesem Grund die Befragung zu unterbrechen. Nur wenn es sich um beauftragte Maßnahmen handelt, in deren Ergebnis vermutlich allein oder maßgeblich der Verdacht einer Straftat begründet oder ausgeräumt werden kann, sollten diese zügig, d. h., bis zum Abschluß der Verdächtigenbefragung realisiert werden.

Werden vom Verdächtigen bei dessen Befragung z. B. "Beweisanträge" zur Besichtigung von Gegenständen oder Aufzeichnungen gestellt, die wegen ihrer Aufbewahrung in anderen Räumlichkeiten eine Unterbrechung der Befragung und die Anwesenheit des Verdächtigen erforderlich machen, sollten diese, wenn es im oben genannten Sinne zur qualifizierten Prüfung der Verdachtshinweise dient, realisiert werden. Die Besichtigung ist in Anwesenheit und unter entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen gegen das Entweichen des Verdächtigen in Anwesenheit von mindestens zwei Mitarbeitern des Untersuchungsorgans zu realisieren. Die Besichtigung darf unter keinen Umständen den Charakter einer freiwillig geduldeten Wohnungsdurchsuchung beim Verdächtigen annehmen. Festgestellte Gegenstände oder Auf-